



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

WICHTIG – Umwandlung Inhaberaktien in Namenaktien jetzt vornehmen!

Am 1. November 2019 trat das Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft – wir haben bereits im Newsletter 11/2019 darüber informiert.

Seit diesem Zeitpunkt sind **Inhaberaktien nur noch zulässig**, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an der Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Gesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d.h. bis 30. April 2021, im Handelsregister eine entsprechende Bemerkung eintragen lassen. **Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, muss dem Handelsregisteramt die Statutenänderung über die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien angemeldet werden!**

Folgendes ist zu beachten:

- Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen **jetzt zwingend** die notwendigen Beschlüsse fassen (Statutenänderung, öffentlich beurkundet), um die bestehenden Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln. Erfolgt diese freiwillige Umwandlung nicht bis zum 1. Mai 2021, werden diese Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt wird danach keine Eintragungen mehr vornehmen, bis die Statuten der Gesellschaft durch die notwendigen Beschlüsse bereinigt und angepasst worden sind. **ACHTUNG: je nach Handelsregisteramt werden bereits heute keinerlei Eintragungen (z.B. Sitzverlegung) mehr vorgenommen, bis die Statutenänderungen erfolgt sind.**
- Inhaberaktionäre die es versäumen, ihrer (bereits bestehenden) Pflicht zur Meldung des Erwerbs der Inhaberaktien nachzukommen, und ihrer Meldepflicht auch nach Umwandlung ihrer Inhaberaktien in Namenaktien nicht nachkommen, droht nicht nur

der Verlust ihrer Mitwirkungs- und Vermögensrechte, sondern der (vollständige) Verlust ihrer Aktien, welche eingezogen und vernichtet werden.

- Die Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien und Eintragung im Aktienbuch als Aktionär kann nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nur noch auf dem Gerichtsweg erfolgen und setzt die vorgängige Zustimmung der Gesellschaft voraus.
- Aktionäre und Gesellschafter, welche die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht melden, sowie Verwaltungsräte und Geschäftsführer, die das Aktienbuch, das Anteilbuch oder das Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten an Aktien nicht führen, werden gebüsst.
- Die vorschriftswidrige Führung des Aktienbuchs oder des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen oder die Ausgabe von Inhaberaktien ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes führen zu einem Organisationsmangel. Aktionäre, Gläubiger und das Handelsregisteramt können dem Gericht die Anordnung von erforderlichen Massnahmen - bis hin zur Auflösung der Gesellschaft - beantragen.
- Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind verpflichtet, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

Aktienrechtsrevision

Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte die Aktienrechtsrevision verabschiedet, mehr als zwölf Jahre seit der Publikation der ersten Botschaft und der Einreichung der Abzocker-Initiative. Die neuen Bestimmungen bringen Anpassungen und Flexibilisierungen in folgenden Bereichen:

- Kapital und Reserven
- Dividenden, Zwischendividenden und Rückerstattungspflicht von Leistungen
- Corporate Governance, GV und VR
- Sanierung einer Gesellschaft
- Abberufung einer Revisionsstelle
- Vergütung bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind (VegüV)
- Organhaftung und Rechnungslegung
- Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Die Aktienrechtsrevision wird auf Grund der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen vermutlich nicht vor 2022 in Kraft treten. (Quelle veb.ch)

Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf **achtzehn Monate** verlängert. Zudem gilt eine Karenzfrist von einem Tag. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

Home Office vom / im Ausland – was gilt?

Home Office wird immer selbstverständlicher und von vielen Unternehmen auch angeordnet. Wie sieht es aus, wenn ein Mitarbeitender im Ausland wohnt und dort im Home Office für ein schweizerisches Unternehmen arbeitet?

Gerichtsstand / Arbeitsvertrag

Beim langfristigen Arbeiten aus dem Home Office im Ausland kann es zur Begründung eines neuen Arbeitsortes kommen. Bei mehr als 60% der Arbeiten aus dem Ausland kommt es bei Klagen gegen den Arbeitnehmer zur Begründung des Gerichtsstands am Wohnsitz des Mitarbeitenden. Damit kann der Arbeitsvertrag eines Mitarbeitenden, der nur von seinem Wohnort im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber arbeitet, dem ausländischen Recht unterstellt werden. Gerichtsstandsvereinbarungen im Arbeitsverhältnis sind beschränkt möglich. Davon sollte aber unbedingt im Arbeitsvertrag Gebrauch gemacht werden, so dass der Gerichtsstand in der Schweiz liegt.

Datenverarbeitung

Die Datenschutzgesetze des Auslands müssen eingehalten werden, damit der Arbeitgeber nicht haftbar gemacht werden kann. Sobald nämlich die Möglichkeit besteht, dass der Mitarbeitende von seinem Home Office im Ausland auf den Server des Arbeitgebers in der Schweiz zugreifen kann, liegt bereits der Tatbestand der Datenverarbeitung vor. Der Mitarbeitende muss hiervon nicht einmal Gebrauch machen, es genügt schon eine mögliche Datenübermittlung.

Sozialversicherung

Arbeitet ein Mitarbeitender regelmässig während zwei Tagen pro Woche an seinem Wohnort im Ausland, z.B. in Deutschland, und übt dort somit einen erheblichen Teil der Erwerbstätigkeit aus, so ist er dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterstellt. Um hohe administrative und finanzielle Kosten zu vermeiden, sollte arbeitsvertraglich geregelt werden, dass nicht mehr als ein Tag, d.h. 20% von zu Hause aus gearbeitet werden darf.

Steuern

Stellt das Unternehmen dem Mitarbeitenden keinen Arbeitsplatz zur Verfügung, obwohl er bei seiner Tätigkeit darauf angewiesen wäre und arbeitet er für eine unbestimmte und längere Zeit von zu Hause aus, dann wird das Home Office zur Betriebsstätte. Das hat zur Folge, dass der Kanton, bzw. Staat, auf dessen Gebiet die Betriebsstätte besteht, Steuern einziehen kann.

Steuerliche Abzüge von Bestechungsgeldern an Amtsträger im Ausland unzulässig

In einem neuen Kreisschreiben geht die Steuerverwaltung einmal mehr auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern ein. Sie schreibt, dass Bestechungsgelder, die an

schweizerische oder ausländische Amtsträger entrichtet werden, nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und deshalb nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder vom Gewinn einer juristischen Person in Abzug gebracht werden können. Dabei sei es bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen oft schwierig herauszufinden, ob Bestechungen bezahlt wurden, da die Bestechungszahlungen oft als «Servicegebühren», «after sales tax», «Agentengebühren», «Transportkosten», «Umtriebsentschädigungen», «Repräsentationsspesen», «Werbekosten» o.ä. bezeichnet werden. Ein Hinweis gebe die oft nicht belegbare Gegenleistung des Empfängers des Bestechungsgeldes. (Quelle: Kreisschreiben vom 13.7.2020)

Schadenersatz / Entgeltsminderung wegen nicht erbrachter Leistungen

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wurden vertraglich vereinbarte Leistungen zum Teil nicht vollständig, zu spät oder überhaupt nicht erbracht. In der Regel führt dies zu einem zusätzlichen Geldfluss, wenn Schadenersatzzahlungen abgemacht wurden oder zu einer Verringerung des Verkaufspreises. Diese Entschädigungen sind **mehrwertsteuerrechtlich** wie folgt zu unterscheiden:

- **Entgeltsminderung bzw. Preisnachlass:** aufgrund einer Schlechterfüllung oder einer Terminbusse bezahlt der Empfänger weniger. Bei dieser Entschädigung müssen beide Vertragspartner ihre Umsatz- bzw. Vorsteuerpositionen entsprechend korrigieren.
- **Schadenersatz:** hier deklariert nur der Zahlungsempfänger den erhaltenen Geldbetrag in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 Spenden, Dividenden, Schadenersatz.

Deklaration der Kurzarbeitsentschädigung in der MWST-Abrechnung

Bei der Kurzarbeitsentschädigung handelt es sich um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung, welche **nicht der Mehrwertsteuer** unterliegt, sog. Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Die Deklaration erfolgt deshalb auch **nicht im Umsatz**, sondern unter Ziffer 910 Spenden, Dividenden, Schadenersatz. Solche Mittelflüsse führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Zu den Familienzulagen gehören die Kinderzulagen, die Ausbildungszulagen und die Geburts- oder Adoptionszulagen. Sie basieren auf der Regel «Ein Kind, eine Zulage». Falls mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind haben, dann regelt eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge den Erstanspruch. Damit keine Doppelbezüge vorkommen wurde ein Familienzulagenregister eingeführt.

Folgende Personen können einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Selbständigerwerbende

- Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen
- Erwerbstätige in der Landwirtschaft

Arbeitslose Personen haben keinen Anspruch auf Familienzulagen, können aber bei ihrer Arbeitslosenkasse einen Zuschlag beantragen, der den Familienzulagen entspricht, auf die sie als Erwerbstätige Anspruch hätten.

Individuelles AHV-Konto abfragen und Beitragsabrechnung kontrollieren

AHV-Versicherte können schriftlich oder online via «www.ahv-iv.info» unter Angabe ihrer Versichertennummer und der Postadresse bei einer AHV-Ausgleichskasse einen Auszug aus ihrem individuellen Konto verlangen. Das Einholen des Kontoauszugs ist kostenlos.

Allfällige Differenzen können innert 30 Tagen nach Erhalt des Auszuges mittels Berichtigungsbegehren und unter Beilage der entsprechenden Beweis-papiere wie z.B. Lohnausweise über alle 44 resp. 43 Beitragsjahre verlangt werden. Es lohnt sich, die Lohnausweise oder Lohnabrechnungen aufzubewahren und zu prüfen, ob der Arbeitgeber stets korrekt einbezahlt hat.

Kantonsrichter durfte das Handy wegnehmen

Ein Beklagter war während einer Verhandlung am Kantonsgericht ständig mit seinem Mobiltelefon beschäftigt. Auf Geheiss des Richters musste er das Handy abgeben. Der Angeklagte verlangte es noch während der Verhandlung heraus, was jedoch abgelehnt wurde. Deshalb klagte er bis vor Bundesgericht. Das Gericht lehnte seine Beschwerde mit folgender Begründung ab: Das Strafprozessrecht verbietet Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude, weshalb das Gericht den Gebrauch von Mobiltelefonen im Saal untersagen könne. (BGE 6B_893/2018 vom 2. April 2019)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.